

---

## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

V/2020/0795

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  
Rat der Gemeinde Swisttal

**Termin**

16.04.2024  
23.04.2024

**Entscheidung**

Vorberatung  
Entscheidung

**Öffentl.**

Ö  
Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Erlass der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Swisttal

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die ihm vorgelegte Satzung der Gemeinde Swisttal über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Swisttal zu erlassen.

**Sachverhalt:**

Es wird auf die als Anlage beigefügte Fassung der Satzung der Gemeinde Swisttal über die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Swisttal verwiesen.

Mit der vorgelegten Satzung wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung als Anerkennung und Wertschätzung ihrer Leistung erhalten sollen. Die Zahlungen dieser Aufwandsentschädigung tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Belastung vieler – namentlich in leitenden Funktionen tätiger – freiwilliger Feuerwehrangehöriger durch eine Zunahme von Einsätzen, insbesondere außerhalb der eigentlichen Brandbekämpfung, und durch die hierzu erforderlichen Anforderungen an Fachkenntnissen merklich erhöht hat. Zusätzlich haben insbesondere die Funktionsträger einen erheblichen Mehraufwand aber auch Auslagen wie z.B. Telefonkosten, Fahrkosten usw. die hierdurch ohne abrechnungstechnischen Mehraufwand pauschal abgegolten werden sollen.

Grundlage für die bisherige Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die vom Rat der Gemeinde Swisttal beschlossene Richtlinie zur Einsatz- und Anerkennungsprämie, Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen sowie zur Vergütung für Ausbilder und Gerätewarte für die Freiwillige Feuerwehr Swisttal vom 01.01.2020. Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) vom 17. Dezember 2015 benennt in § 11 Absatz 6 und § 12 Absatz 7 die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) vom 26. September 2023 als Orientierungshilfe für die Höhe der Aufwandsentschädigung der Leitung der Feuerwehr. Die Verordnung wird nicht als verbindlicher Maßstab vorgegeben.

In Anlehnung an die EntschVO NRW wird die Höhe der Aufwandsentschädigung für alle Funktionen angepasst. Damit werden Aufwandsentschädigungen auf einer einheitlichen Grundlage gezahlt. Künftige Anpassungen sollen alle 5 Jahre unter Berücksichtigung der jeweils geltenden EntschVO NRW vorgenommen werden.

Durch diese Anpassung, die in der Satzung neu geregelt wird, erhöhen sich die Aufwandsentschädigungen zum aktuellen Zeitpunkt wie im Folgenden dargestellt:

#### Auszug:

	ALT	NEU
• Leiter der Feuerwehr	200,00€	730,00€
• Stellvertretender Leiter der Feuerwehr	100,00€	510,00€
• Löschgruppenführer	42,00€	170,00€
• Stellvertretender Löschgruppenführer	25,00€	85,00€
• Gemeindejugendfeuerwehrwart	42,00€	85,00€
• Jugendfeuerwehrwart	25,00€	65,00€
• Pressesprecher	25,00€	65,00€

Der Vergleich mit anderen linksrheinischen Kommunen ergab, dass derzeit mehrere erhebliche Anpassungen der Beträge stattfinden. Beträge von EUR 700,00 (Stadt Meckenheim), EUR 960,00 (Gemeinde Wachtberg) oder EUR 1.200,00 (Stadt Hennef) monatlich für den Leiter der Feuerwehr werden bereits von anderen Kommunen ausgezahlt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Auswertung	Funktionsträger	Ausbilder	Gerätewarte	E.- & A.Prämie	Summe
2023	18.111,00	2.578,13	1.062,50	23.160,00	44.911,63
Hochrechnung					
2024 *	44.692,00	2.600,00	1.100,00	23.160,00	71.552,00
2025	58.320,00	2.600,00	1.100,00	23.160,00	85.180,00

(alle Angaben in EUR)

\* Die Hochrechnung 2024 geht von dem Inkrafttreten der Satzung ab 01.05.2024 aus.

Der Haushaltsansatz 2024 (90.310 €) berücksichtigt die Auszahlung dieser Mittel.

